

## **Gesetz vom ..... über die sicherheitstechnischen Belange von Gasanlagen im Burgenland (Burgenländisches Gassicherheitsgesetz 2008 - Bgld. GSG 2008)**

Der Landtag hat beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Anwendungsbereich und Ziel des Gesetzes
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Sicherheitserfordernisse
§ 4	Gleichwertigkeitsklausel
§ 5	Bewilligungspflichtige Gasanlagen
§ 6	Mitteilungspflichtige Gasanlagen
§ 7	Antrag und Parteistellung
§ 8	Erteilung der Bewilligung
§ 9	Erlöschen der Bewilligung und letztmalige Vorkehrungen
§ 10	Abweichungen vom Bewilligungsbescheid und nachträgliche Vorschriften
§ 11	Abnahme und Inbetriebnahme
§ 12	Wiederkehrende Prüfungen
§ 13	Rechte und Pflichten der Verteilerunternehmen und Pflichten der Lieferantinnen und Lieferanten
§ 14	Befugnisse der Behörde
§ 15	Warn- und Meldepflicht bei Gasausströmen
§ 16	Strafbestimmungen
§ 17	Behörde
§ 18	Übergangsbestimmungen
§ 19	Schlussbestimmungen

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich und Ziel des Gesetzes**

(1) Dieses Gesetz regelt die sicherheitstechnischen Belange von Gasanlagen mit dem Ziel, das Leben und die Gesundheit von Menschen zu schützen und Beschädigungen von Sachen zu vermeiden.

(2) Soweit durch Bestimmungen dieses Gesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, ist er so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt. Dieses Gesetz ist daher insbesondere in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt, des Kraftfahrwesens, des Bergwesens, der Abfallwirtschaft, der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten, des Militärs sowie des Dampfkesselwesens nicht anzuwenden.

(3) Auf Gasanlagen, deren Errichtung und den Betrieb einer Genehmigung nach dem Gesetz vom 28. September 2006 über die Regelung des Elektrizitätswesens im Burgenland (Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006 - Bgld. EIWG 2006), LGBl. 59/2006, in der jeweils geltenden Fassung, bedürfen, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. Brennbare Gas: jeder Stoff, der bei einer Temperatur von 15 Grad Celsius und einem Druck von 1 bar einen gasförmigen Aggregatzustand aufweist und an der Luft durch Energiezufuhr entzündet werden kann. Im Wesentlichen sind dies:
  - a) die über Verteilerleitungen abgegebenen Gase der zweiten Gasfamilie (Erdgas) gemäß ÖNORM EN 437;
  - b) die Gase der dritten Gasfamilie (Flüssiggase wie Propan und Butan und deren Gemische) gemäß ÖNORM EN 437;
  - c) die Deponie- und die Biogase;
2. Gasanlagen: ortsfeste oder mobile Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, Leitung oder Verwendung brennbarer Gase einschließlich der Abgasführung bis zur Einmündung in den Abgasfang - bei geschlossenem Verbrennungsraum einschließlich der Luft und Abgasführung-, der Schutzzone und des Schutzabstands;
3. Gasgeräte: jene Teile einer Gasanlage, die insbesondere zum Kochen, zum Trocknen, zum Heizen, zur Warmwasserbereitung, zu Kühl-, Beleuchtungs- oder Waschzwecken verwendet und mit brennbaren

- Gasen bei einer normalen Wassertemperatur von gegebenenfalls nicht mehr als 105 Grad Celsius betrieben werden; als Gasgeräte gelten auch Gasgebläsebrenner und zugehörige Wärmetauscher;
4. Lieferanten: natürliche oder juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, die befugt sind, Kunden mit brennbarem Gas zu beliefern;
  5. Norm-Kubikmeter (m<sup>3</sup> NZ): ein Kubikmeter Gas im Normzustand;
  6. Normzustand: der Zustand des Gases bei 0 Grad Celsius und 1 013,25 mbar absolutem Druck, trocken;
  7. Schutzzone: jener Bereich, der einerseits zum Schutz von Personen und Sachen und andererseits zum Schutz der Lagerung dient, der nicht dem ständigen Aufenthalt von Personen - ausgenommen Bedienungspersonal - vorbehalten ist und in dem sich keine öffentlichen Verkehrswege befinden;
  8. Schutzabstand: jener Abstand, der zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung im Schadensfall einzuhalten ist;
  9. Stand der Technik: der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen;
  10. Verteilerunternehmen: natürliche oder juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, die befugt sind, brennbares Gas über örtliche oder regionale Verteilerleitungen im Hinblick auf die Versorgung von Kunden zu verteilen.

### § 3

#### **Sicherheitserfordernisse**

(1) Gasanlagen sind in allen ihren Teilen entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, instand zu halten und zu betreiben, dass das Leben und die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet und Beschädigungen von Sachen vermieden werden. Bei der Festlegung des Stands der Technik ist auf die einschlägigen ÖNORMEN sowie die von der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW), 1010 Wien, Schuberting 14, herausgegebenen technischen Richtlinien und technischen Regelwerke Bedacht zu nehmen.

(2) Die Landesregierung hat zur näheren Durchführung des Abs. 1 durch Verordnung zu bestimmen, welchen Sicherheitserfordernissen Gasanlagen bei Errichtung und Betrieb jedenfalls zu entsprechen haben. In der Verordnung können technische Richtlinien oder Teile davon, die dem Stand der Technik entsprechen und von einer fachlich geeigneten Stelle herausgegeben worden sind, als verbindlich erklärt werden. Die für verbindlich erklärten Richtlinien sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und bei den Bezirksverwaltungsbehörden während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG) zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(3) Die Behörde kann in einzelnen durch örtliche Verhältnisse oder sachliche Gegebenheiten bedingten Fällen Abweichungen von der Anwendung einzelner Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 2 über begründetes Ansuchen mit Bescheid bewilligen oder von Amts wegen mit Bescheid auftragen, wenn der Schutz der Interessen nach Abs. 1 gewährleistet ist oder es erfordert. Eine Abweichung von den Bestimmungen der Verordnung, die das Inverkehrbringen von Gasgeräten regeln, ist nicht zulässig.

### § 4

#### **Gleichwertigkeitsklausel**

Sicherheitstechnische Regeln eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten als gleichwertig, wenn sie den gleichen Schutz der Interessen nach § 3 Abs. 1 sicherstellen.

### § 5

#### **Bewilligungspflichtige Gasanlagen**

(1) Einer Bewilligung der Behörde bedürfen:

1. die Errichtung und der Betrieb von Gasanlagen, wenn
  - a) mehr als 35 kg verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase,
  - b) mehr als 150 l bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteter Gase oder
  - c) mehr als fünf Kubikmeter Deponie- oder Biogase im Normzustand gelagert werden sollen;
2. die Errichtung und der Betrieb von Gasanlagen, wenn mehr als zwei Kubikmeter Gas im Normzustand in der Stunde erzeugt werden soll;
3. die Errichtung und der Betrieb von Gasanlagen, die an die Verteilerleitungen eines Verteilerunternehmens angeschlossen und mit einem Betriebsdruck von mehr als 100 mbar betrieben werden sollen;
4. wesentliche Änderungen von bewilligten Gasanlagen.

(2) Als wesentlich gelten Änderungen, die über die laufende Instandhaltung hinausgehen und geeignet sind, die Sicherheit der Anlage zu beeinflussen. Im Zweifelsfalle hat die Behörde über Antrag der Betreiberin oder des Betreibers oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob eine wesentliche Änderung vorliegt.

## **§ 6**

### **Mitteilungspflichtige Gasanlagen**

Gasanlagen mit einem Betriebsdruck bis 100 mbar, die an die Verteilerleitungen eines Verteilerunternehmens angeschlossen werden sollen, sind vor Errichtung oder wesentlicher Änderung von der Betreiberin oder vom Betreiber dem Verteilerunternehmen schriftlich mitzuteilen. § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **§ 7**

### **Antrag und Parteistellung**

- (1) Die Erteilung der Bewilligung ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Beilagen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:
  1. eine technische Beschreibung, aus der auch die sicherheitstechnische Ausrüstung und der zur Verwendung gelangende Brennstoff hervorgehen;
  2. ein Lageplan, aus dem die örtliche Lage der geplanten Gasanlage ersichtlich ist;
  3. ein Grundbuchsatzug betreffend das Grundstück, auf dem die Gasanlage errichtet werden soll; dieser darf nicht älter als sechs Monate sein;
  4. die schriftliche Zustimmung der Eigentümerinnen und Eigentümer des Grundstücks samt Namen und Anschrift, wenn die Gasanlage auf einem fremden Grundstück errichtet werden soll oder die Eigentümerinnen und Eigentümer jener Grundstücke, die durch die bauliche Anlagen oder Schutzzonen auf ihrem Grundstück berührt werden sollen;
  5. eine detaillierte planliche Darstellung der Anlage einschließlich der Schutzzonen, des Sicherheitsabstands, des Geländeschnitts und der Bodenbeschaffenheit sowie - sofern vorhanden - sonstige Einrichtungen wie Wasserführungen, unterirdische Einbauten, Freileitungen, Einrichtungen und brandschutzmäßige Ausstattung des Aufstellungsraums.
- (3) Wenn die im Abs. 2 angeführten Beilagen eine ausreichende Beurteilung des Projekts nicht zulassen, kann die Behörde die Vorlage weiterer Beilagen verlangen.
- (4) Im Verfahren zur Erteilung der Bewilligung haben Parteistellung:
  1. die Antragstellerin oder der Antragsteller,
  2. die Eigentümerinnen und Eigentümer jenes Grundstücks, auf dem die Gasanlage errichtet werden soll, und
  3. die Eigentümerinnen und Eigentümer jener Grundstücke, die durch die baulichen Anlagen oder Schutzzonen auf ihrem Grundstück berührt werden.

## **§ 8**

### **Erteilung der Bewilligung**

- (1) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben den Sicherheitserfordernissen gemäß § 3 entspricht; insbesondere wenn nach dem Stand der Technik zu erwarten ist, dass - allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen - die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen und Beschädigungen vermieden werden. In der Bewilligung kann in Abhängigkeit von der Art und Größe der Gasanlage eine kürzere oder längere Frist für die wiederkehrende Prüfung (§ 12) festgelegt werden.
- (2) Durch einen Wechsel in der Person der Betreiberin oder des Betreibers wird die Wirksamkeit der Bewilligung nicht berührt.
- (3) Soweit Änderungen einer Bewilligung bedürfen, hat diese Bewilligung auch die bereits bewilligte Anlage soweit zu umfassen, als dies wegen der Änderung zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und zum Schutz von Sachen vor Beschädigungen erforderlich ist.
- (4) Eine Ausfertigung des Bewilligungs- oder Änderungsbescheids hat die Behörde auch an die Gemeinde zu übermitteln, in deren Gebiet die Gasanlage errichtet werden soll.

## **§ 9**

### **Erlöschen der Bewilligung und letztmalige Vorkehrungen**

(1) Die Bewilligung erlischt, wenn der Betrieb der Gasanlage durch mehr als fünf Jahre nach rechtskräftiger Erteilung der Bewilligung nicht aufgenommen oder durch mehr als fünf Jahre unterbrochen worden ist. Die Behörde hat einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag zu verlängern, wenn es Art und Umfang des Vorhabens erfordern oder wenn bei der Fertigstellung oder der Inbetriebnahme des Vorhabens unvorhergesehene Schwierigkeiten auftreten.

(2) Ist die Bewilligung erloschen, so hat die ehemalige Betreiberin oder der ehemalige Betreiber die Gasanlage unverzüglich zu entfernen, soweit dies zum Schutz der Interessen gemäß § 3 erforderlich ist. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, hat die Behörde die Entfernung mit Bescheid aufzutragen. § 14 Abs. 3 gilt sinngemäß. Kann der Auftrag nicht an die ehemalige Betreiberin oder den ehemaligen Betreiber gerichtet werden, so ist dieser an die sonst hierüber Verfügungsberechtigte Person zu richten.

(3) Im Zweifelsfalle hat die Behörde über Antrag der Betreiberin oder des Betreibers der Gasanlage, der oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob die Bewilligung erloschen ist oder die Voraussetzungen für die Entfernung vorliegen.

## **§ 10**

### **Abweichungen vom Bewilligungsbescheid und nachträgliche Vorschriften**

(1) Die Behörde hat auf Antrag der Betreiberin oder des Betreibers der Gasanlage von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Bewilligungsbescheid entsprechenden Zustands dann Abstand zu nehmen, wenn außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch den Bewilligungsbescheid getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen mit Bescheid auszusprechen.

(2) Ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung, dass trotz Einhaltung der in der Bewilligung vorgeschriebenen Auflagen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Sachen vor Beschädigungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben.

## **§ 11**

### **Abnahme und Inbetriebnahme**

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer bewilligungs- oder mitteilungspflichtigen Gasanlage oder einer bewilligungsfreien ortsfesten Gasanlage ist verpflichtet, diese auf ihre oder seine Kosten vor der Inbetriebnahme dahin prüfen zu lassen, ob die Sicherheitserfordernisse nach § 3 sowie bei bewilligungspflichtigen Gasanlagen zusätzlich die in der Bewilligung vorgeschriebenen Auflagen eingehalten und Bedingungen erfüllt sind. Ein Probetrieb für Zwecke der Prüfung und Einstellung ist zulässig.

(2) Über das Ergebnis dieser Prüfung ist von der Prüferin oder dem Prüfer ein Abnahmebefund auszustellen. Insbesondere sind darin zutreffendenfalls zu bestätigen:

1. die Einhaltung der Aufstellungsbedingungen und die Festigkeit und Dichtheit der gesamten Gasanlage;
2. die richtige Einstellung und einwandfreie Funktion aller Gasgeräte, Sicherheits- und Regelanrichtungen;
3. die einwandfreie Funktion der erforderlichen Lüftungseinrichtungen;
4. die einwandfreie Funktion der Abgasführung bis in den Abgasfang;
5. der einwandfreie Zustand der elektrischen Anlagen und des Abgasfangs.

(3) Nach Vorliegen eines mängelfreien Abnahmebefunds darf die Gasanlage in Betrieb genommen werden. Die Betreiberin oder der Betreiber hat eine Zweitausfertigung des Abnahmebefunds innerhalb von zwei Wochen nach Ausstellung des Abnahmebefunds bei einer bewilligungspflichtigen Gasanlage der Behörde und dem Verteilerunternehmen, an dessen Verteilerleitungen die Gasanlage angeschlossen ist, bei einer mitteilungspflichtigen Gasanlage vorzulegen. Das Ausstellungsdatum des Abnahmebefunds gilt als Aufnahme des Betriebs.

(4) Zur Prüfung und Ausstellung des Abnahmebefunds sind, soweit sich aus Abs. 5 nichts anderes ergibt, befugt:

1. Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker sowie akkreditierte Stellen im Rahmen ihrer Befugnisse,
2. Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes eines technischen Büros berechtigt sind, im Rahmen ihrer Befugnisse,
3. Gewerbetreibende, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Ausführung von Gasrohrleitungen und deren technischen Einrichtungen sowie zum Anschluss von Gasgeräten aller Art an solche Leitungen berechtigt sind, und
4. Verteilerunternehmen, wenn ihnen gemäß Z 3 befähigte Personen zur Verfügung stehen.

(5) Die Ausstellerin oder der Aussteller des Abnahmebefunds hat für jene Teile der Gasanlage, zu deren Prüfung sie oder er nicht befugt ist, eine Bestätigung anzuschließen, die von einer oder einem nach den gewerberechtlichen Vorschriften Befugten stammt.

(6) Der Abnahmebefund (Erst- und Zweitausfertigung) ist für bewilligungspflichtige Gasanlagen bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der Bewilligung, für mitteilungspflichtige Gasanlagen und bewilligungsfreie ortsfeste Gasanlagen auf Bestandsdauer der Gasanlage aufzubewahren. Die Betreiberin oder der Betreiber einer bewilligungsfreien ortsfesten Gasanlage hat den Abnahmebefund auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

(7) Der Abnahmebefund muss zumindest Name und Anschrift der Betreiberin oder des Betreibers, Aufstellungsort der Gasanlage, Installationsfirma mit Anschrift, Datum und Ausstellungsbehörde des Bewilligungsbescheids oder Beschreibung und Skizze bei einer mitteilungspflichtigen oder bewilligungsfreien ortsfesten Gasanlage, Nachweise über die Mängelfreiheit, Ergebnis der Prüfung, Datum und Unterschrift der Prüferin oder des Prüfers sowie firmenmäßige Zeichnung enthalten. Die Landesregierung kann zur Durchführung der Abnahme nähere Vorschriften durch Verordnung erlassen und insbesondere für die Ausstellung des Abnahmebefunds die Verwendung eines bestimmten Vordrucks vorschreiben.

(8) Die Prüferin oder der Prüfer hat das Ergebnis der Prüfung, das Datum des Abnahmebefunds und den Namen der Prüferin oder des Prüfers an der Gasanlage an einer leicht zugänglichen Stelle (zB im Bereich des Gaszählers oder des Flüssiggaslagers) dauerhaft sichtbar zu machen (zB Aufkleber).

## § 12

### Wiederkehrende Prüfungen

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer bewilligungspflichtigen Gasanlage ist verpflichtet, diese auf ihre oder seine Kosten in Abständen von fünf Jahren wiederkehrend prüfen zu lassen, wenn im Bewilligungsbescheid nicht eine andere Frist festgelegt ist. Diese Verpflichtung besteht nur soweit, als die Gasanlage oder Teile davon nicht einer wiederkehrenden sicherheitstechnischen Prüfung nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 bis 4, Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß. Über das Ergebnis ist von der Prüferin oder vom Prüfer ein Prüfbefund auszustellen. Eine Zweitausfertigung des Prüfbefunds hat die Prüferin oder der Prüfer dem Verteilerunternehmen vorzulegen, an dessen Verteilerleitungen die Gasanlage angeschlossen ist. Der Prüfbefund ist von der Betreiberin oder vom Betreiber bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

(2) Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt und diese nicht innerhalb der von der Prüferin oder vom Prüfer festgesetzten, angemessenen Frist behoben, hat die Prüferin oder der Prüfer die Behörde unter Angabe der festgestellten Mängel schriftlich hievon zu verständigen. Ist infolge Ausströmens von Gas oder sonst wegen der Beschaffenheit der Gasanlage eine unmittelbar drohende Gefahr gegeben, hat die Prüferin oder der Prüfer alle zur unmittelbaren Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen auf Gefahr und auf Kosten der Betreiberin oder des Betreibers sofort zu veranlassen. Die Prüferin oder der Prüfer hat die Behörde und das Verteilerunternehmen, an dessen Verteilerleitungen die Gasanlage angeschlossen ist, unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu verständigen.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber einer mitteilungspflichtigen Gasanlage oder einer bewilligungsfreien ortsfesten Gasanlage ist verpflichtet, diese auf ihre oder seine Kosten in Abständen von höchstens zwölf Jahren wiederkehrend prüfen zu lassen. Nach Möglichkeit hat die Prüfung in Verbindung mit dem Gaszählertausch stattzufinden. Diese Verpflichtung besteht nur soweit, als die Gasanlage oder Teile davon nicht einer wiederkehrenden sicherheitstechnischen Prüfung nach anderen Rechtsvorschriften bedarf oder ein privatrechtlicher Wartungsvertrag für die Gasanlage mit Befugten im Sinne von § 11 Abs. 4 besteht. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 bis 4, Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß. Über das Ergebnis hat die Prüferin oder der Prüfer einen Prüfbefund auszustellen. Eine Zweitausfertigung des Prüfbefunds hat die Prüferin oder der Prüfer dem Verteilerunternehmen vorzulegen, an dessen Verteilerleitungen die Gasanlage angeschlossen ist. Der Prüfbefund ist von der Betreiberin oder vom Betreiber bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Der Prüfbefund muss mindestens Name und Anschrift der Betreiberin oder des Betreibers, Datum und Ausstellerin oder Aussteller des letzten Befunds, Ergebnis der Prüfung über die Einhaltung der Aufstellungsbedingungen, über die Festigkeit und Dichtheit der Leitungen, über die richtige Einstellung und einwandfreie Funktion aller Gasgeräte, Sicherheits- und Regeleinrichtungen, über die einwandfreie Funktion der erforderlichen Lüftungseinrichtungen und der Abgasführung bis in den Abgasfang, gegebenenfalls Frist zur Mängelbehebung und Ergebnis der Nachprüfung, Datum und Unterschrift der Prüferin oder des Prüfers sowie firmenmäßige Zeichnung enthalten. Die Landesregierung kann zur Durchführung der Prüfung nähere Vorschriften durch Verordnung erlassen und insbesondere für die Ausstellung des Prüfbefunds die Verwendung eines bestimmten Vordrucks vorschreiben.

(5) Die Prüferin oder der Prüfer hat das Ergebnis der Prüfung, das Datum des Prüfbefunds und den Namen der Prüferin oder des Prüfers an der Gasanlage an einer leicht zugänglichen Stelle (zB im Bereich des Gaszählers oder des Flüssiggaslagers) dauerhaft sichtbar zu machen (zB Aufkleber).

(6) Ist der Betrieb der Gasanlage länger als ein Jahr unterbrochen, so ist vor Wiederinbetriebnahme eine Prüfung gemäß Abs. 1 oder 3 zu veranlassen.

### **§ 13**

#### **Rechte und Pflichten der Verteilerunternehmen und Pflichten der Lieferantinnen und Lieferanten**

(1) Die Verteilerunternehmen sind berechtigt, die an ihren Verteilerleitungen angeschlossenen Gasanlagen dahin zu prüfen, ob die Sicherheitserfordernisse nach § 3 sowie bei bewilligungspflichtigen Gasanlagen zusätzlich die in der Bewilligung vorgeschriebenen Auflagen eingehalten sind. Zu diesem Zweck ist ihren Organen im erforderlichen Ausmaß der Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen und die Einsicht in die Befunde zu gewähren.

(2) Werden bei einer Prüfung gemäß Abs. 1 Mängel festgestellt, hat das Verteilerunternehmen der Betreiberin oder dem Betreiber, gegebenenfalls der oder dem Verfügungsberechtigten der Gasanlage die Mängel unverzüglich bekannt zu geben und diese oder diesen gleichzeitig zur Behebung innerhalb angemessener Frist aufzufordern. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, hat das Verteilerunternehmen die Behörde unter Angabe der festgestellten Mängel zu verständigen.

(3) Ist infolge Ausströmens von Gas oder sonst wegen der Beschaffenheit der Gasanlage eine unmittelbar drohende Gefahr gegeben, hat das Verteilerunternehmen alle zur unmittelbaren Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen auf Gefahr und auf Kosten der Betreiberin oder des Betreibers oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigten sofort zu veranlassen und erforderlichenfalls die Verteilung von Gas einzustellen. Das Verteilerunternehmen hat die Verteilung von Gas auch einzustellen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine unmittelbar drohende Gefahr gegeben ist und die Betreiberin oder der Betreiber der Gasanlage oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten eine Prüfung verweigern. Das Verteilerunternehmen hat die Behörde unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu verständigen.

(4) Die Verteilerunternehmen sind verpflichtet zu prüfen, ob die Betreiberinnen und die Betreiber der an ihren Verteilerleitungen angeschlossenen Gasanlagen ihren Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 1 oder 3 nachkommen. Kommen die Betreiberinnen und die Betreiber einer solchen Gasanlage ihren Verpflichtungen nicht nach, hat das Verteilerunternehmen die Behörde zu verständigen. Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(5) Soweit nicht Abs. 4 zutrifft, sind Lieferantinnen und Lieferanten vor Befüllung von bewilligungspflichtigen Gasanlagen verpflichtet zu prüfen, ob die Betreiberinnen oder die Betreiber ihren Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 1 nachkommen. Liegt die letzte Prüfung mehr als fünf Jahre zurück, hat die Lieferantin oder der Lieferant die Behörde zu verständigen. Der Lieferantin oder dem Lieferanten ist Einsicht in die Befunde zu gewähren.

### **§ 14**

#### **Befugnisse der Behörde**

(1) Die Behörde kann Gasanlagen jederzeit auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheide überprüfen. Bei Verständigungen nach § 12 Abs. 2 oder 3 oder nach § 13 Abs. 2, 3, 4 oder 5 oder bei sonstiger Kenntnis von möglichen Mängeln hat die Behörde eine Überprüfung vorzunehmen. Die Betreiberinnen und Betreiber der Gasanlagen oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde zu diesem Zweck im erforderlichen Ausmaß den Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen zu gewähren, jede Auskunft zu erteilen, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, und Einsicht in die Befunde zu gewähren.

(2) Ergibt eine Überprüfung, dass sich eine in Betrieb befindliche Gasanlage nicht in einem den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen oder Bescheide entsprechenden Zustand befindet, hat die Behörde mit Bescheid der Betreiberin oder dem Betreiber der Gasanlage oder den sonst hierüber Verfügungsberechtigten die Behebung der Mängel innerhalb angemessener Frist aufzutragen.

(3) Bei unmittelbar drohender Gefahr hat die Behörde auf Gefahr und auf Kosten der Betreiberin oder des Betreibers der Gasanlage oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigten jene Maßnahmen zu treffen, die zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind. Insbesondere kann sie die Räumung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen verfügen. Diese Maßnahmen können ohne vorausgehendes Verfahren getroffen werden. Ist der Grund für die getroffene Maßnahme weggefallen, hat sie die Behörde umgehend aufzuheben.

(4) Die Eigentümer der betreffenden Grundstücke, Gebäude oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben die in Abs. 3 genannten Maßnahmen zu dulden. Zur Durchsetzung dieser Pflichten ist die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

(5) Wird eine bewilligungspflichtige Gasanlage ohne Bewilligung errichtet oder ohne Bewilligung wesentlich geändert, hat die Behörde einen Beseitigungsauftrag zu erlassen, wenn innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist kein Bewilligungsantrag eingebracht wird oder die Anlage oder die Änderung nicht bewilligungsfähig ist.

## § 15

### Warn- und Meldepflicht bei Ausströmen von Gas

Wer das Ausströmen von Gas wahrnimmt und es nicht sofort verhindern kann, ist verpflichtet gefährdete Personen zu warnen und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die Behörde und das Verteilerunternehmen, an dessen Verteilerleitungen die Gasanlage angeschlossen ist, zu verständigen.

## § 16

### Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 300 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen ist, begeht, wer

1. eine nach § 5 bewilligungspflichtige Gasanlage ohne die dafür erforderliche Bewilligung errichtet oder betreibt, wesentlich ändert oder nach der Änderung betreibt,
2. eine nach § 6 mitteilungspflichtige Gasanlage ohne die dafür erforderliche schriftliche Mitteilung an das Verteilerunternehmen errichtet oder betreibt, wesentlich ändert oder nach der Änderung betreibt,
3. eine den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entsprechende Gasanlage betreibt oder den in Bescheiden enthaltenen Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt,
4. eine bewilligungs- oder eine mitteilungspflichtige Gasanlage oder eine bewilligungsfreie ortsfeste Gasanlage vor der Inbetriebnahme nicht prüfen lässt (§ 11 Abs. 1),
5. ohne Vorliegen eines mängelfreien Abnahmebefunds die Gasanlage in Betrieb nimmt (§ 11 Abs. 3) oder die Zweitausfertigung des Abnahmebefunds nicht fristgerecht vorlegt (§ 11 Abs. 3),
6. eine bewilligungs- oder eine mitteilungspflichtige Gasanlage oder eine bewilligungsfreie ortsfeste Gasanlage nicht wiederkehrend prüfen lässt (§ 12 Abs. 1 oder 3, § 18 Abs. 2, 3 oder 4),
7. eine bewilligungs- oder eine mitteilungspflichtige Gasanlage oder eine bewilligungsfreie ortsfeste Gasanlage vor Wiederinbetriebnahme nicht prüfen lässt (§ 12 Abs. 6),
8. den Abnahme- oder Prüfbefund nicht aufbewahrt (§ 11 Abs. 6, § 12 Abs. 1 oder 3) oder auf Verlangen der Behörde nicht vorlegt (§ 11 Abs. 6, § 12 Abs. 1 oder 3), dem Verteilerunternehmen, der Lieferantin oder dem Lieferanten oder der Behörde nicht Einsicht in die Befunde gewährt (§ 13 Abs. 1 oder 5, § 14 Abs. 1),
9. als Prüferin oder Prüfer den Verpflichtungen gemäß § 11 Abs. 8, § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 5, als Verteilerunternehmen den Verpflichtungen gemäß § 13 Abs. 2, 3 oder 4 oder als Lieferantin oder Lieferant der Verpflichtung gemäß § 13 Abs. 5 nicht nachkommt,
10. den Organen des Verteilerunternehmens oder der Behörde den Zutritt zu den Gasanlagen verwehrt (§ 13 Abs. 1 oder § 14 Abs. 1) oder der Behörde die erforderliche Auskunft nicht erteilt (§ 14 Abs. 1) oder der Warn- oder Meldepflicht nicht nachkommt (§ 15).

(2) Bei Errichtung oder wesentlichen Änderung einer bewilligungspflichtigen Gasanlage (§ 5) ohne Bewilligung oder Errichtung oder wesentlichen Änderung einer mitteilungspflichtigen Gasanlage (§ 6) ohne Mitteilung beginnt die Verjährung erst nach Beseitigung des konsenslosen Zustands.

(3) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine im Abs. 1 bezeichnete Tat den Tatbestand einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung bildet. Die Zeit einer Aussetzung gemäß § 30 Abs. 2 VStG ist in die Verjährungsfristen nach § 31 Abs. 3 VStG nicht einzurechnen.

## § 17

### Behörde

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Über erstinstanzliche Anträge hat sie binnen drei Monaten zu entscheiden. Die Entscheidungsfrist beginnt erst, wenn alle Antragsbeilagen der Behörde vorliegen.

## § 18

### Übergangsbestimmungen

(1) Gasanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach gas- oder baurechtlichen Vorschriften rechtmäßig bestehen oder betrieben werden und diesem Gesetz unterliegen, können nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiter betrieben werden soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) Auf rechtmäßig bestehende, nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Gasanlagen finden die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Z 4 und der §§ 9 bis 17 sinngemäß Anwendung, wobei innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der letzten Prüfung die nächste wiederkehrende Prüfung zu veranlassen ist.

(3) Auf rechtmäßig bestehende, nach diesem Gesetz mitteilungspflichtige Gasanlagen finden die Bestimmungen der §§ 6, 11 und 12 Abs. 3 bis 6 sowie der §§ 13 bis 17 sinngemäß Anwendung, wobei innerhalb von zehn Jahren ab dem Datum der letzten Prüfung die nächste wiederkehrende Prüfung zu veranlassen ist.

(4) Auf rechtmäßig bestehende, nach diesem Gesetz bewilligungsfreie ortsfeste Gasanlagen finden die Bestimmungen der §§ 11, 12 Abs. 3 bis 6 sowie der §§ 14 bis 17 sinngemäß Anwendung, wobei innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die wiederkehrende Prüfung zu veranlassen ist.

(5) Für rechtmäßig bestehende Gasanlagen sind die zum Zeitpunkt der Errichtung der Gasanlagen geltenden Sicherheitsvorschriften maßgeblich.

(6) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen.

## **§ 19**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Monatsersten in Kraft, der der Kundmachung folgt.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 15. März 1974, LGBl. Nr. 22/1974, über die Erzeugung, Lagerung, Speicherung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase (Bgl. Gasgesetz), in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, außer Kraft.

## Vorblatt:

Auf Grund des bereits im Jahre 1974 beschlossenen und seither unveränderten Bgld. Gasgesetzes sowie der auf Grundlage dieses Gesetzes im selben Jahr erlassenen 1. Gasverordnung ergibt sich ein dringender Anpassungsbedarf an die sicherheitstechnischen Belange, die an Gasanlagen definierter Art zu stellen sind. Zum einen sind die geltenden und für verbindlich erklärten ÖNORMEN und DIN-Normen überholt und entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik, zum anderen sind EU-Richtlinien hinsichtlich Gasverbrauchseinrichtungen umzusetzen.

### A. Historische Entwicklung

#### 1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Anders als für das Elektrizitätsrecht, zu dessen Entwicklung das Gasrecht gewisse Parallelen aufweist, weil beide Rechtsgebiete ihre Ursprünge im Gewerberecht haben, gibt es für das Gasrecht keinen eigenen Kompetenztatbestand im Kompetenzkatalog der Bundesverfassung. Dies sowie der Umstand, dass das Gasrecht dennoch nicht gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG ausschließlich Landessache ist, muss im Wesentlichen historisch erklärt werden.

#### 2. Gewerbeordnung/Gasregulativ

Die erste auf die Gaswirtschaft Bezug nehmende gesetzliche Regelung enthielt die Gewerbeordnung von 1859 RGBl. 227. Darin sind in § 33 Z 30 die „Leuchtgas-Anstalten zur Bereitung und Aufbewahrung“ unter jenen gewerblichen Betriebsanlagen angeführt, für welche die Genehmigung nur aufgrund des in den §§ 34 bis 41 geregelten besonderen Verfahrens (Ediktal- und Kommissionsverfahren) erteilt werden dürfte, vor dessen positivem Abschluss eine Betriebsaufnahme unzulässig war. Im Übrigen aber fiel der Betrieb von Gasanstalten, da er nicht in § 16 als konzessioniert erklärt wurde, unter die freien Gewerbe. Dagegen wurde durch die gemeinsame Verordnung des Handelsministers, dem 1861 die oberste Leitung der Handels- und Gewerbeangelegenheiten übertragen worden war (RGBl. 49), und des Innenministers als Polizeiminister vom 9. Mai 1875, RGBl. 76, die gewerbsmäßig betriebene Beschäftigung der Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen (Gasinstallation) gemäß § 30 GewO an eine Konzession und damit an die Vorlage eines Befähigungsnachweises gebunden. Dieselbe Verordnung enthielt darüber hinaus ein „Regulativ für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen“, an das „nicht bloß die obgedachten Gaseinleitungs-Gewerbe, sondern auch überhaupt alle Unternehmungen und Anstalten gebunden“ waren, „welche sich, wie z.B. Eisenbahnen, ihren Bedarf an Leuchtgas selbst erzeugen“. Dieser sachliche Geltungsbereich des Regulativs ging, da auf die darin exemplarisch angeführten Eisenbahn-Unternehmungen gemäß Art. V lit. e des Kundmachungspatents zur Gewerbeordnung deren Bestimmungen keine Anwendung zu finden hatten, über die Gewerbeordnung hinaus. Die sicherheitstechnischen Vorschriften des Gasregulativs konnten sohin ihre Grundlage nicht ausschließlich in der Gewerbeordnung haben, z.T. mussten sie nach der damaligen Verfassungsrechtslage vielmehr als obrigkeitliche Anordnung im bis dahin gesetzesfreien Gebiet (sog. „echte Polizeiverordnung“) angesehen werden. Für die Erlassung solcher Vorschriften wurde nach damals herrschender Lehre eine gesetzliche Delegation stillschweigend vorausgesetzt, wobei man sich ua. auf das allgemeine Gefährdungsverbot des Lebens und der körperlichen Sicherheit im § 335 StG mit dem Hinweis berief, dieses erfordere notwendigerweise die Ausführung mittels besonderer Vorschriften der Unfallverhütung für die einzelnen Geschäftsbetriebe und die jeweilige Ergänzung und Änderung der polizeilichen Unfallverhütungsvorschriften nach den gemachten Erfahrungen.

#### 3. Rechtsüberleitung Monarchie - Erste Republik

Durch den Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt StGBI. 1918/1 ging das Gasregulativ von 1906 in den Rechtsbestand der zunächst als Einheitsstaat eingerichteten Republik Österreich über (§ 16: „Insoweit Gesetze und Einrichtungen, die in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern in Kraft stehen, durch diesen Beschluss nicht aufgehoben oder abgeändert sind, bleiben sie bis auf weiteres in vorläufiger Geltung.“).

Soweit die Bestimmungen des Gasregulativs keiner Bundeskompetenz im Sinne der Art. 10 bis 12 B-VG zuordenbar waren, galt das Gasregulativ gemäß Art. 15 B-VG in Verbindung mit §§ 2 bis 5 ÜG 1920 idF 1925 seit 1. Oktober 1925 in jedem Land als Landesgesetz. Dies traf allerdings nur für jene Bestimmungen zu, die gassicherheitstechnische Maßnahmen in Wohngebäuden zum Gegenstand hatten und sich weder der „Gewerbe- noch der Gesundheitspolizei zuordnen ließen, welche gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 8 („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“) bzw. gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 („Gesundheitswesen“) B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache waren.

#### 4. Gassicherheitstechnische Regelung: Landessache

Die Ansicht, dass gassicherheitstechnische Maßnahmen in Gebäuden, die weder Bestandteil von Eisenbahn- noch von Bergwerksbetrieben sind, seit 1. Oktober 1925 Landessache sind, wurde auch vom VfGH vertreten. In seinem Erk. Slg 4349/1963, das auf Antrag der Salzburger Landesregierung gemäß Art. 138 Abs. 2 B-VG die Kompetenzlage für einen Novellentwurf der Stadtbauordnung für Salzburg zu klären hatte, stellte der VfGH

fest, dass Regelungen der Einrichtung von Gaszuleitungen in Gebäuden und hinsichtlich der Aufstellung von Gasmessern in Gebäuden gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fallen. In der Zweiten Republik haben die Länder - mit Ausnahme Kärntens - von dieser Zuständigkeit durch die Erlassung eigener Landesgasgesetze Gebrauch gemacht. Diese Landesgesetze, welche die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, Speicherung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase einschließlich der Abgasführung (Gasanlagen) regeln, enthalten allerdings durchwegs die Einschränkung, dass ihr sachlicher Geltungsbereich auf den selbständigen Wirkungsbereich des Landes (Art. 15 Abs. 1 B-VG) beschränkt ist und dass sie daher, insbesondere in den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt, des Bergwesens, des Dampfkessel- und des Kraftmaschinenwesens nicht anzuwenden sind. Für diese Materien gilt, soweit ihnen nicht inzwischen durch neuere auf die betreffenden Spezialmaterien Bezug nehmende bundesgesetzliche Regelungen derogiert wurde, weiterhin das Gasregulativ RBGI 1906/176 idF der Verordnung BGBl. 1936/63, der Kundmachung BGBl. 1936/75 und der Verordnung BGBl. 1936/236. Von einer Aufhebung durch die Landesgasgesetze wurde nämlich das Gasregulativ nur insoweit betroffen, als es 1925 zu landesrechtlichen Vorschriften geworden war.

#### 5. Deutsches Energiewirtschaftsrecht

Die wichtigste die Gaswerke betreffende Änderung der Rechtslage vor dem zweiten Weltkrieg war jedoch zweifellos die Einführung des deutschen Energiewirtschaftsrechts in Österreich durch die Verordnung des Reichswirtschaftsministers (RWM) und des Reichsministers für Inneres (RMI) vom 26. Jänner 1939, dRGBl. I 237, die in Österreich durch den Reichsstatthalter im GBlÖ 1939/156 kundgemacht wurde. Danach traten am 15. Februar 1939 das deutsche Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft (EnergiewirtschaftsG) vom 13. Dezember 1935 dRGBl. I 1451 und die 3. DV zu diesem Gesetz vom 8. November 1928 dRGBl. I 1612 in Österreich in Kraft. Regelungsgegenstand dieser Vorschriften waren Energieanlagen und Energieversorgungsunternehmen. Unter Energieanlagen waren „Anlagen“, die der Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität oder Gas dienen zu verstehen, unter Energieversorgungsunternehmen „ohne Rücksicht auf Rechtsformen und Eigentumsverhältnisse alle Unternehmen und Betriebe, die andere mit elektrischer Energie oder Gas versorgen oder Betriebe dieser Art verwalten („öffentliche Energieversorgung“)“. Das deutsche Energiewirtschaftsrecht behandelte Elektrizitäts- und Gasanlagen sowie Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen gleich, indem es die Neuaufnahme der Energieversorgung von einer Genehmigung des RWM abhängig machte (§ 5 Abs. 1 EnWG) und die Elektrizitäts- und Gasversorgung der Aufsicht des RWM unterstellte (§ 1), dem bezüglich der technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Unternehmen ein umfassendes Informationsrecht eingeräumt wurde (§ 3). Es verpflichtete die EnVU, der Aufsichtsbehörde vor dem Bau, der Erneuerung, der Erweiterung oder Stilllegung von Energieanlagen Anzeige zu erstatten und sah ein diesbezügliches Beanstandungs- und Untersagungsrecht vor, dem ein entsprechendes Prüfungsverfahren vorausging (§ 4).

#### 6. Rechtsüberleitung 1945

Mit dem Wiederinkrafttreten der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern zufolge der (2.) Novelle StGBL. 1945/196 zur vorläufigen Verfassung (StGBL. 1945/5) und deren Wirksamwerden am 21. Oktober 1945 wurde zufolge sinngemäßer Anwendung der §§ 2 bis 6 UÄ 1920 idF 1925 der Kompetenzkatalog des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 wieder in Geltung gesetzt. Damit erhielten die Länder wiederum das unter Punkt 4 beschriebene Recht, gassicherheitstechnische Maßnahmen zu regeln.

Auf landesgesetzlicher Ebene galten noch nachstehende Bestimmungen bis das Gesetz vom 15. März 1974, LGBl.Nr. 22/1974, über die Erzeugung, Lagerung, Speicherung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase (Burgenländisches Gasgesetz) vom Burgenländischen Landtag beschlossen wurde.

- a) das Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Dezember 1935, deutsches RGBl. I S. 1451, eingeführt in Österreich durch die Verordnung vom 26. Jänner 1939, deutsches RGBl. I S. 83 (GBlÖ Nr. 156/1939), soweit die Erzeugung, Leitung, Lagerung und der Verbrauch brennbarer Gase in sicherheitspolizeilicher Hinsicht geregelt wird;
- b) die Vierte Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Dezember 1938, deutsches RGBl. I S. 1732, eingeführt durch die Verordnung vom 17. Jänner 1940, deutsches RGBl. I S. 202 (GBlÖ Nr. 18/1940);
- c) die Verordnung vom 18. Juli 1906, RGBl.Nr. 176, mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase erlassen werden (Gasregulativ), in der Fassung der Verordnung BGBl.Nr. 63/1936, der Kundmachung, BGBl.Nr. 75/1936 und der Verordnung BGBl.Nr. 236/1936.

Der Rückblick auf die Entwicklung des österreichischen Gasrechtes erweist, dass dieses Rechtsgebiet als relativ globaler Regelungskomplex, der zwar eine sinnvolle Lebensbereichseinheit darstellt, kompetenzrechtlich aber nicht einem einzigen der inhaltlich fixierten Kompetenztatbestände des B-VG zugeordnet werden kann, sondern dem jeweiligen Materienbezug zur Detailregelung entsprechend aufgesplittert gesehen werden muss. Verfassungsrechtlich ist das Gasrecht eine sogenannte „komplexe Materie“ mit kumulativen Teilkompetenzen sowohl des Bundes als auch der Länder.

## **B. Verhältnis zu Landesgesetzen**

### a) Luftreinhaltung

Aufgrund der B-VG Novelle 1988, BGBl.Nr. 685/1988, wurde eine Bundeskompetenz für die Luftreinhaltung in Gesetzgebung und Vollziehung begründet. Davon nicht erfasst „blieben“ die Zuständigkeiten der Länder für Heizungsanlagen. Weiters wurde durch diese B-VG Novelle in Art. 11 Abs. 5 B-VG eine Bedarfskompetenz des Bundesgesetzgebers zur Erlassung von Emissionsgrenzwerten aufgenommen und festgelegt, dass landesrechtliche Luftreinhaltevorschriften als Bundesrecht weiter gelten, soweit sie sich nicht auf Heizungsanlagen beziehen.

Unberührt von der erwähnten Novelle blieben somit die landesrechtlichen Luftreinhaltevorschriften für Heizungsanlagen (diese Kompetenz blieb bei den Ländern).

Da Regelungen der Luftreinhaltung hinsichtlich Heizungsanlagen bereits in umfassender Weise in landesgesetzlichen Bestimmungen bestehen, wurde diese Materie im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt (Heizungsanlagengesetz).

### b) Bauordnung

Nach Art. 15 Abs. 1 B-VG gehören die Angelegenheiten, die durch das B-VG nicht ausdrücklich der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen sind, zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Nach dieser Bestimmung fallen z.B. das Baurecht, das Veranstaltungswesen, das Gemeinderecht, das Grundverkehrsrecht, das Jagdrecht, der Naturschutz, die örtliche Sicherheitspolizei in die Landeskompetenz.

Gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG umfasst der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde „alle Angelegenheiten“, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden (z.B. polizeiliche Aufgaben, wie Baurecht und Feuerpolizei). Bei der Prüfung der Kriterien „des ausschließlichen oder überwiegenden Interesses“ und der „Eignung“ kommt es nicht auf eine bestimmte Gemeinde an, sondern ist vielmehr auf eine „abstrakte Gemeinde“ abzustellen. Bei der Frage der Eignung kommt es nach Lehre und Judikatur auf den typischen Schwierigkeitsgrad an, der mit der Besorgung einer Angelegenheit verbunden ist.

Bei den im vorliegenden Entwurf getroffenen Regelungen handelt es sich nicht um Normen der Brandverhütung, die der örtlichen Feuerpolizei und damit dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzuordnen sind, sondern um sicherheitstechnische Regelungen, die abgestellt sind auf die Erzeugung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase, um das Gefährdungspotential für Leben und Gesundheit sowie Sachen soweit als möglich zu minimieren. Bei all diesen Regelungen sind das örtliche Interesse und die Eignung, von der Gemeinde innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, zu verneinen. Insbesondere stehen den Gemeinden keine geeigneten Organe zur Verfügung, um das Gefährdungspotential solcher Anlagen entsprechend beurteilen zu können.

Die Zielvorgabe dieses Gassicherheitsgesetzes ist auf Errichtung und Betrieb von Gasanlagen in der Weise abgestellt, dass diese eine ausreichende Sicherheit für das Leben und die Gesundheit von Menschen aufweisen müssen, desgleichen einen ausreichenden Sachschutz. Damit ist klargestellt, dass in andere Regelungsbereiche landesgesetzlicher Gesetzgebung nicht eingegriffen wird, wobei aber zweifelsfrei und logisch die Regelung anderer Sachgebiete, z.B. Luftreinhaltung oder bautechnische Schutzbestimmungen, nicht an diesen gastechnischen Sicherheitsregelungen vorbei entwickelt und gegen die gasgesetzlichen Bestimmungen Wirkung entfalten dürfen.

### c) EU-Richtlinien

Die Gasgeräte-Richtlinie (Richtlinie des Rates vom 19. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen, 90/396/EWG, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG) bestimmt, dass die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Gasgeräten, die den in der Richtlinie festgelegten grundlegenden Sicherheitsanforderungen entsprechen, nicht untersagen, einschränken oder behindern dürfen.

Mit der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl.Nr. 430/1994, hat der Bund das Inverkehrbringen von Gasgeräten sowie Ausrüstungen von Gasgeräten geregelt. Soweit die Aufstellung und die Inbetriebnahme von Gasgeräten in die Kompetenz der Länder fällt, ist diese Richtlinie bei der Erstellung des gegenständlichen Entwurfes berücksichtigt worden.

Die Richtlinie des Rates der EWG vom 21.5.1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln (92/42/EWG, Amtsblatt Nr. L167 vom 22.6.1992, 17, in der Fassung der Richtlinie 93/68 EWG vom 22.7.1993 Amtsblatt Nr. L220 vom 30.8.1993, 1), ferner die Richtlinie des Rates vom 13.7.1978 betreffend die Leistung von Wärmeerzeugern zur Raumheizung und Warmwasserbereitung in neuen oder bestehenden nichtindustriellen Gebäuden sowie die Isolierung des Verteilernetzes für Wärme und Warmwasser in nichtindustriellen Neubauten (78/170/EWG, in der Fassung 82/885/EWG) auf Amtsblatt Nr. L 52 vom 23.2.1978, 32, Amtsblatt Nr. L 378 vom 31.12.1992, 20) werden durch den gegenständlichen Entwurf nicht berührt.

d) Art. 15 a B-VG - Vereinbarungen

Der Bund und die Länder haben gemäß Art. 15a B-VG eine Vereinbarung über die Einsparung von Energie beschlossen, die im BGBl.Nr. 388/1995 und im LGBl.Nr. 55/1995 kundgemacht worden ist.

Die Länder haben ferner untereinander eine Art. 15a B-VG-Vereinbarung über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen abgeschlossen. Diese Vereinbarung ist im LGBl.Nr. 56/1995 kundgemacht worden. Eine Umsetzung dieser Vereinbarung im vorliegenden Gesetzentwurf ist nicht vorgesehen, weil insbesondere die Luftreinhaltevorschriften in andere landesrechtliche Vorschriften aufgenommen werden sollten (z.B. Bgld. Luftreinhaltegesetz) und hinsichtlich der Wirkungsgrade ein enger Zusammenhang mit der Luftreinhaltung besteht und daher sinnvollerweise in einem diesbezüglichen Gesetz zu regeln sind.

e) Iststand, Sollstand

Auf der Grundlage der nach 1945 wieder hergestellten Kompetenzlage haben die Länder in den Fünfzigerjahren begonnen, aufbauend auf einem koordinierten Entwurf eines Landesgasrechtes eigene Landesgesetze zu erlassen. Diese Landesgesetze waren vorerst weitgehend einheitlich, haben sich jedoch im Laufe der Zeit unterschiedlich entwickelt. Diese Entwicklung in den Ländern war wesentlich auch von der Weiterentwicklung der baurechtlichen Vorschriften der Länder bestimmt.

Vor allem aber in der letzten Zeit divergierten diese gasrechtlichen Vorschriften der Länder auch unter Berücksichtigung der einzuarbeitenden EU-Regelungen und im Bemühen um Verwaltungsvereinfachung immer mehr und haben in der Praxis unterschiedliche Sicherheitsnormen in den einzelnen Bundesländern und damit auch unterschiedliche Anforderungen für die Gaswirtschaft vorgesehen.

Zu dem hat Universitätsprofessor Dr. Raschauer in seinem Gutachten zur „Rechtsbereinigung des partikulären Bundesrechtes im Bereich der Luftreinhaltung“ festgestellt, dass die bestehenden Gasgesetze teilweise Regelungen enthalten, die nach der B-VG-Novelle, BGBl.Nr. 685/1988, zu partikulärem Bundesrecht geworden sind. Auch dies führt zu einem Handlungsbedarf.

Dieses Gesetz liegt nunmehr vor, das in drei Bereiche gegliedert werden kann:

1. Anpassung der gasrechtlichen Vorschriften auf Länderebene unter Berücksichtigung der EU-Richtlinien und bundesgesetzlicher Vorschriften.
2. Verwaltungsvereinfachung durch Abbau von Genehmigungsverfahren und Vermeidung von Doppelgenehmigungen sowie Doppelüberprüfungen.
3. Aufrechterhaltung bzw. Vereinheitlichung des Sicherheitsstandards bei möglicher Verwaltungsvereinfachung und unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen in der Gaserzeugung und Gastechnik.

**Ziel:**

Durch das neue Burgenländische Gassicherheitsgesetz soll eine Anpassung an den Stand der Technik erreicht werden.

**Lösung:**

Zwecks Verhinderung von umfassenden Anpassungen des Burgenländischen Gasgesetzes aus dem Jahre 1974 erscheint es aus Verständlichkeitsgründen sinnvoller ein neues Gassicherheitsgesetz zu erlassen.

**Alternative:**

Novellierung des Burgenländischen Gasgesetz 1974.

**Finanziellen Auswirkungen:**

Die Erlassung des Burgenländischen Gassicherheitsgesetz wird weder Auswirkungen auf den Landeshaushalt, die Planstellen des Landes oder auf andere Gebietskörperschaften haben.

Zusätzliche Vollzugsaufgaben ergeben sich aus dem vorliegenden Gesetzentwurf im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nicht.

## **Besonderer Teil**

### **ad § 1 Abs. 1:**

Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes umfasst die Regelung der sicherheitstechnischen Belange der Erzeugung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase einschließlich der Abgasführung. Diese Gesetzesmaterie berücksichtigt sowohl den Personen- als auch den Sachschutz im Zusammenhang der Verwendung von Gasanlagen definierter Art.

Der Begriff Gasanlagen ist als umfassender Begriff zu verstehen, der sämtliche Anlagenteile einer Gaserzeugungsanlage ebenso umfasst wie Lagerbehälter, die zwischen den Anlagenteilen bestehenden Leitungsteile und die Anlagenteile zur Gasverwendung, also insbesondere auch die Gasverbrauchseinrichtungen. Auch die Abgasführung ist unter dem Begriff der Gasanlage einzuordnen, soweit sie für den Betrieb der Anlage erforderlich ist.

Zu den Gasanlagen zählen auch mit Gas betriebene Wärmepumpen und mit Gas betriebene Kälteanlagen.

Der Begriff „Gasgeräte“ entspricht der Definition in der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl.Nr. 430/1994.

### **ad § 1 Abs. 2:**

Durch diese Formulierung ist klargestellt, dass in keiner Weise in die Zuständigkeiten zu Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes eingegriffen wird. Zwecks Vermeidung der Verwendung von Salvatorischen Klauseln erfolgt die Abgrenzung zwischen Bundes- und Landesrecht durch den Verweis auf einzelne Verwaltungsbereiche, die vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind.

### **ad § 1 Abs. 3:**

Um Doppelgenehmigungsverfahren zu vermeiden, bedarf es dann keiner Genehmigung, wenn die Anlage der Genehmigungspflicht nach dem Burgenländischen Elektrizitätswesengesetz unterliegt.

### **ad § 2:**

Die Begriffsbestimmungen dienen der Verständlichkeit sowie zur näheren Erläuterung der im Gesetz verwendeten Begriffe.

### **ad Z 1:**

Der Begriff „brennbares Gas“ ist weiter als der in der Gasgeräte-Richtlinie verwendete Begriff „gasförmige Brennstoffe“. Es sollen auch Anlagen vom vorliegenden Gesetz erfasst werden, in denen brennbare Gase als Energieträger ohne Verbrennungsvorgang (z.B. Wärmepumpe) verwendet werden.

Die Einteilung der Gasfamilien entspricht den einschlägigen ÖNORMEN sowie den ÖVGW-Richtlinien.

### **ad Z 9:**

Der Begriff „Stand der Technik“ wurde dem § 2 Z 15 des Kesselgesetzes, BGBl. Nr. 468/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2003 entnommen, um eine Vereinheitlichung der Begriffe in verwandten Rechtsbereichen zu erzielen.

### **ad Z 10:**

Die Definition eines Verteilerunternehmens folgt, wenn auch nicht wörtlich, dem Gaswirtschaftsgesetz (GWG).

### **ad § 3 Abs. 1:**

Die Sicherheitserfordernisse gelten für alle Gasanlagen und somit nicht nur für bewilligungspflichtige oder mitteilungspflichtige Anlagen. Soweit eine Bewilligungs- oder Mitteilungspflicht nicht vorliegt, sind diese Sicherheitserfordernisse von den einzelnen Betreibern der Anlagen (der Geräte) selbst zu beachten (Eigenverantwortlichkeit).

### **ad § 3 Abs. 2:**

Es besteht Einverständnis der Energiereferenten, soweit sie auch mit dem Gaswesen befasst sind, darüber, dass die einschlägigen ÖVGW-Richtlinien als Stand der Technik den Gesetzesüberlegungen bzw. der Vollziehung zugrunde liegen. In der noch zu erlassenden Gassicherheitsverordnung werden, zwecks Präzisierung der sicherheitstechnischen Anforderungen, die an Gasanlagen definierter Art zu stellen sind, die relevanten technischen Regelwerke noch für verbindlich erklärt werden.

### **ad § 3 Abs. 3:**

Durch die gegenständliche Formulierung ist gewährleistet, dass in begründeten Einzelfällen ein Abweichen - bei gleichzeitiger Wahrung der wahrzunehmenden Schutzinteressen - von den Vorgaben der Burgenländischen Gassicherheitsverordnung möglich ist. Im letzten Satz der Bestimmung wird klargestellt, dass ein Abweichen von den Bestimmungen der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung damit nicht gestattet wird.

**ad § 4:**

Diese Bestimmung dient dazu, Handelshemmnisse innerhalb der EU hintanzuhalten.

**ad § 5 Abs. 1:**

Die Bewilligungspflicht stellt ein zentrales Thema dieses Gesetzes dar. Da, wie bereits in den Allgemeinen Ausführungen zum Ausdruck gebracht wurde, der Bund das in Verkehr bringen von Gasgeräten in der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994, zwecks Umsetzung der Gasgeräte-Richtlinie 90/396/EWG, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG, regelte, werden in dieser Gesetzesmaterie nur das Aufstellen (Errichtung) und die Inbetriebnahme von Gasgeräten geregelt.

Einerseits soll die Bewilligung nicht zu eng gefasst werden, um die Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen nicht gänzlich zu beseitigen, andererseits stellt das Gefährdungspotential im Gasbereich, und zwar vor allem im Flüssiggasbereich, ein Problem dar, das ab einer bestimmten Größenordnung weit über die Möglichkeit des Einzelnen zur Gefahrenabwehr hinausgeht. Hier hat der Einfluss des öffentlichen Sicherheitsrechtes (wie Bewilligung und Überprüfung) anzusetzen.

Die Bewilligungspflicht stellt im Einzelnen einmal auf die Anlagen zur Erzeugung von Gas ab. Hier sind auch die Anlagen zur Erzeugung von Deponie- oder Biogas, soweit sie nicht gewerbliche Betriebsanlagen sowie bewilligungspflichtig Anlagen nach dem Burgenländischen Elektrizitätswesengesetz sind, einzuordnen. Zum anderen stellt die Bewilligungspflicht auf die Lagerung von Gasen ab, wobei nicht nur die Lagerung selbst, sondern immer die Gesamtanlage, also einschließlich der Verwendung der Gase, Schutzzonen und Sicherheitsabstände der Rohrleitungen usw. der Bewilligungspflicht unterliegt.

Die Grenze der Bewilligungspflicht unter Z 1 lit. a richtet sich nach der bisherigen Rechtslage sowie den Schwellenwerten der anderen Gasgesetzen der Länder. Zu berücksichtigen ist auch, dass sich die Flüssiggasverordnung des Bundes auf sämtliche Gasanlagen im gewerblichen Bereich ohne eine derartige Grenze bezieht. Ein weiteres Herabsetzen dieser Grenze scheint jedoch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung im Hinblick auf das Risikopotenzial nicht vertretbar.

Zu Absatz 1 Z 1 lit. b ist anzuführen, dass sich die 150 Liter auf das Druckgerät und der zulässige Höchstdruck auf den zulässigen Betriebsdruck des Druckgerätes beziehen.

**ad § 5 Abs. 2:**

Diese Bestimmung ist der Gewerbeordnung nachgebildet. Eine wesentliche Änderung ist jedenfalls nicht anzunehmen

- bei bescheidmäßig zugelassenen Änderungen gemäß § 10 Abs. 1,
- bei Änderungen zur Einhaltung von anderen oder zusätzlichen Auflagen gemäß § 10 Abs. 2,
- bei Austausch von gleichartigen Teilen von Gasanlagen.

**ad § 6:**

In der Regel wird über ein Rohrnetz nur Erdgas transportiert, das, wie oben ausgeführt, ein geringeres Gefährdungspotential als Flüssiggas aufweist. Deshalb erscheint es vertretbar, für solche Gasanlagen keine Bewilligungspflicht, sondern nur eine Mitteilungspflicht vorzusehen. Die Vorgangsweise hat sich im Übrigen seit Jahrzehnten bewährt.

**ad § 7:**

Die gemäß § 7 Abs. 2 vorzulegenden Beilagen wurden bewusst knapp gehalten, jedoch der Behörde die Möglichkeit eingeräumt, im Einzelfall besondere örtliche Verhältnisse und sachliche Gegebenheiten zu berücksichtigen und weitere Unterlagen zu verlangen.

Wenn fremde Grundstücke (Nachbargrundstücke) durch die Anlagen oder Schutzzonen und Sicherheitsabstände berührt werden, soll bereits die Antragstellerin oder der Antragsteller bzw. das Unternehmen, das die Anlage plant, abschätzen können, ob der Aufstellungsort einer Anlage mit oder ohne Berührung fremder Grundstücke möglich ist. Da die Einhaltung von Schutzzonen und Sicherheitsabständen immer ein Unterlassen bestimmter Tätigkeiten und Maßnahmen im betreffenden Bereich beinhaltet, ist eine zivilrechtliche Absicherung zumindest in Form einer Zustimmungserklärung erforderlich. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass Erklärungen und Bedingungen nicht ausreichen. Zwangsrechte (die Dienstbarkeit der Duldung) sind in diesem Gesetz nicht vorgesehen.

**ad § 8 Abs. 1:**

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und jener gegen Beschädigung von Sachen kann nur gewährleistet werden, soweit die technischen Wissenschaften und die Erfahrung ein Abschätzen der möglichen Gefahren zulässt. Gerade bei dem großen Gefährdungspotential im Gasbereich wird jedoch das „Unvorhergesehene“ sowie ein Zusammentreffen verschiedener Fehler und Mängel trotz des hohen Sicherheitsstandards bei den gastechnischen Vorschriften nicht völlig auszuschließen sein.

**ad § 8 Abs. 2:**

Durch diese Regelung wird die dingliche Wirkung der Anlagenehmigung zum Ausdruck gebracht.

**ad § 8 Abs. 3:**

Diese Bestimmung wurde gemäß § 81 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 nachgebildet.

**ad § 9 und § 10:**

Diese Bestimmungen sind ebenfalls der Gewerbeordnung 1994 nachgebildet und haben sich in der Praxis bewährt. So ist es sowohl bei der Auflassung von Anlagen als auch bei noch in Betrieb befindlichen alten Anlagen notwendig, gesetzliche Grundlagen zwecks Hintanhaltung von Gefahrenmomenten dafür zu haben, um zum einen letztmalige Vorkehrungen vorschreiben zu können, zum anderen Anpassungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik treffen zu können.

**ad § 11 Abs. 1:**

Die Abnahme einer bewilligungs- oder mitteilungspflichtigen Gasanlage vor der regelmäßigen Inbetriebnahme stellt sicher, dass bei diesen Anlagen die Einhaltung der gassicherheitstechnischen Vorschriften gewährleistet ist.

Diese Abnahme wird bei Anlagen, die an das Rohrnetz eines Verteilerunternehmens angeschlossen sind, in der Mehrzahl der Fälle vom Gasversorgungsunternehmen selbst durchgeführt werden. Darüber hinaus sollen diese Prüfungen durch den in Abs. 4 genannten Personenkreis durchgeführt werden können.

**ad § 11 Abs. 2:**

Das Ergebnis der Prüfung ist entsprechend dieser Bestimmung in einem Abnahmebefund festzuhalten, wobei die Festlegung des Mindestinhaltes eine Vergleichbarkeit herbeiführt. Form und Gestaltung des Befundes wird in einer von der Landesregierung noch zu beschließenden Verordnung (vgl. Absatz 7 der obzit. Norm) gestaltet.

**ad § 12:**

Die Bewilligungspflicht wurde entsprechend dem Gefährdungspotential (wie in den Erläuterungen zu § 5 dargestellt) formuliert. Dementsprechend ist für diese Anlagen auch eine wiederkehrende Prüfung in Abständen von höchstens 5 Jahren vorgesehen. Diese Frist entspricht sinngemäß der Gewerbeordnung und der Flüssiggasverordnung des Bundes.

Die zwölfjährige Frist für die wiederkehrende Überprüfung von mitteilungspflichtigen Anlagen wurde mit der Nacheichfrist für Balgengaszähler nach den Regelungen des Maß- und Eichgesetzes gleichgeschaltet.

Diese Bestimmung enthält daneben den Bereich der Mängelbehebung (Abs. 2) und der unmittelbar drohenden Gefahr (Abs. 3), bei der die Prüferin oder der Prüfer selbst alle zur Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen, wie z.B. Betätigung der Absperrrichtungen, Absicherung der Gefahrenstelle und dergleichen, zu veranlassen hat.

Wenn eine Prüferin oder ein Prüfer die Behörde von festgestellten, nicht behobenen Mängeln nicht verständigt, so kann dies zur Prüfung der Zuverlässigkeit des Prüfers nach der Gewerbeordnung oder zur Anzeige bei der zuständigen Interessensvertretung führen.

**ad § 14:**

Die Befugnisse der Behörde ergeben sich aus dem ihr noch weiterhin obliegenden Bewilligungs- und Überprüfungsbereich, einschließlich der erforderlichen Maßnahmen bei der Mängelbehebung und bei vorschriftswidriger Errichtung.

**ad § 17:**

Schon im bestehenden Gasgesetz ist die zuständige Behörde die Bezirksverwaltungsbehörde, die nach der bisherigen Erfahrung zum einen den besseren Zugang zu den gastechnischen Sachverständigen hat, zum anderen bei der doch komplexen Materie sowohl im Bewilligungsverfahren als auch bei „gaspolizeilichen Maßnahmen“ eine Infrastruktur hat, die ein rasches und effektives Handeln ermöglicht.

Da Einreichungen oft mangelhaft sind, kann die Verkürzung der im AVG festgelegten sechsmonatigen Frist zur Entscheidung über Anträge in diesen Fällen nicht zu Lasten der Behörde gehen.

**ad § 18:**

Es soll klargestellt werden, dass einerseits bestehende Anlagen weiter betrieben werden können, andererseits sowohl bisher bewilligungspflichtige - wie schon bisher vorgesehen - als auch jene Anlagen, die nach den neuen Bestimmungen bewilligungspflichtig wären, denselben Betriebs- und Prüfungsbedingungen unterliegen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass jeweils der zum Zeitpunkt der (rechtmäßigen) Errichtung maßgebliche Sicherheitsstandard anzuwenden ist.